Merkblatt zur Handwerkerplakette

Regeln zur Nutzung der Handwerkerplakette

Fahrzeuge mit Handwerkerplakette dürfen während Arbeitseinsätzen gebührenfrei geparkt werden. Es muss immer ein Beiblatt mit Datum, Einsatzort (Adresse) und Telefonnummer sichtbar im Fahrzeug ausgelegt werden.

In der **Fußgängerzone** gilt die Handwerkerplakette nur für nicht planbare Arbeiten und Notfälle.

- Der Innenstadtplan für den Lieferverkehr muss beachtet werden. Befahren und Parken ist nur in Lieferverkehrsstraßen innerhalb der Lieferzeiten erlaubt. Ausnahme: Notdienst (Parken mit Notdienstplakette)
- Universitäts-, Löwen- und Niemensstraße: Nur Notdienst (Parken mit Notdienstplakette)
- Parken für max. einen Arbeitstag und mit max. einem Fahrzeug pro Einsatzort.
- Parken ohne Arbeitseinsatz oder mit mehreren Fahrzeugen ist nicht erlaubt.
- Parken im absoluten Haltverbot, an Engstellen unter 3,20 m Restfahrbahnbreite und auf Sonderparkflächen (Behinderten-, Taxi- oder Carsharing-Parkplätze) oder vor Zufahrten ist verboten.
- Für planbare Arbeiten in der Fußgängerzone oder mehrere Fahrzeuge am Einsatzort kann bei der Verkehrsbehörde der Stadt Freiburg eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

In Straßen mit **Parkraumbewirtschaftung oder Bewohnerparkregelung** gilt die Handwerkerplakette für planbare und nicht planbare Arbeiten und Notfälle.

- Parken auf Bewohner-, Parkscheiben- und gebührenpflichtigen Parkplätzen (07:00 – 19:30 Uhr)
- Parken im eingeschränkten Haltverbot
- Parken in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb markierter Flächen
- Parken mit Parkscheibe (max. 30 Min.) vor dem eigenen Betriebssitz
- Parken ohne Arbeitseinsatz ist nicht erlaubt.
- Parken im absoluten Haltverbot, an Engstellen unter 3,20 m Restfahrbahnbreite und auf Sonderparkflächen (Behinderten-, Taxi- oder Carsharing-Parkplätze) oder vor Zufahrten ist verboten.

Hinweise zur Beantragung der Handwerkerplakette

Betriebe mit dem überwiegenden Geschäftszweck „handwerkliche Reparaturarbeiten“ und/oder „Beseitigung von Notfällen/Durchführung von Notfallreparaturen“ können für betrieblich gemeldete Fahrzeuge eine Handwerkerplakette beantragen. Über die Ausstellung der Handwerkerplakette wird bei jedem Fahrzeug im Einzelfall entschieden. Es besteht kein Anspruch auf die Ausstellung einer Plakette.

Eine Handwerkerplakette kann ausgestellt werden für

- Fahrzeuge mit fest eingebauten Montageeinrichtungen
- Fahrzeuge, die zum Transport von schweren/sperrigen Werkzeugen/Geräten/Maschinen oder Materialen eingesetzt werden (z.B. Transporter, Kastenwagen, Pritschenfahrzeuge)
- sonstige Pkw, wenn bei der Antragstellung dargelegt wird, wozu das Fahrzeug verwendet wird und warum das Abstellen am Einsatzort zwingend notwendig ist

Betriebe, die Notfalleinsätze/-reparaturen durchführen, können ergänzend eine Notdienstplakette beantragen. Als Notfall gelten z.B.

- Stromausfall, Wasserrohrbruch, Heizungsausfall (im Winter)
- Ausfall der Brandmeldeanlage
- Person ist im Fahrstuhl eingeschlossen
- Einziger Kaffeeautomat eines Cafés ist defekt
- EDV-Ausfall in einer Arztpraxis
- Automatische Schiebetür eines Kaufhauses ist defekt

Begriffserklärungen

Planbar bedeutet, dass Arbeiten jederzeit nach freier Terminvereinbarung zwischen Betrieb und Kundschaft möglich sind. Das ist z.B. der Fall bei

- regelmäßigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten
- Baumaßnahmen (Neubau, Sanierung, Renovierung, Umbau etc.)
- Ein- und Aufbau von Möbeln, Geräten etc.
- Arbeiten, die mehr als einen Arbeitstag dauern

Nicht planbare Arbeiten sind

- unvorhersehbar und müssen umgehend ausgeführt werden, weil
  - Personen-/Sachschäden oder Gesundheitsgefahren eintreten oder vergrößert werden können
  - ohne sofortige Reparatur der Betrieb von Firmen, Gaststätten, Arztpraxen etc. nicht mehr möglich ist

Wichtig:
Es besteht kein Notfall, wenn die Kundschaft einen unverzüglichen Termin für handwerkliche Reparaturen wünscht, für die Auftragsausführung Zeitvorgaben eingehalten werden müssen oder Zeitverzug besteht.

Verstöße gegen die Regeln zur Nutzung der Handwerkerplakette werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Fahrzeuge können abgeschleppt und die Handwerkerplakette für die Restlaufzeit eingezogen bzw. für ungültig erklärt werden. Die Neuausstellung einer Handwerkerplakette kann wegen Unzuverlässigkeit versagt werden.